

**Lehrplan zur Erprobung
für das Berufskolleg
in Nordrhein-Westfalen**

**Zweijährige Berufsfachschule
im Berufsfeld Sozial- und Gesundheitswesen**

**Staatlich geprüfte Heilerziehungshelferin/
Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer
und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)**

Bildungsgang nach Anlage B der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs - APO-BK, der zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führt

Herausgegeben vom Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

06/2006

Einführungserlass

| Inhalt | Seite |
|----------|---|
| 1 | Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen (APO-BK, Anlage B).....6 |
| 1.1 | Intention der Bildungsgänge.....6 |
| 1.2 | Organisatorische Struktur.....6 |
| 1.3 | Didaktische Konzeption.....7 |
| 1.3.1 | Handlungsorientierung.....7 |
| 1.3.2 | Handlungsfelder.....7 |
| 1.3.3 | Lernfelder.....7 |
| 1.3.4 | Lernsituationen.....8 |
| 1.3.5 | Fächer.....8 |
| 1.3.6 | Praktika/Lernortkooperation.....8 |
| 1.3.7 | Bildungsgangarbeit.....9 |
| 1.4 | Förderung der Chancengleichheit: Reflexive Koedukation.....10 |
| 2 | Berufsabschluss nach Landesrecht Staatlich geprüfte Heilerziehungshelferin/Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife).....11 |
| 2.1 | Berufsbild und Ausbildungsziel.....11 |
| 2.1.1 | Tätigkeitsprofil.....11 |
| 2.1.2 | Kompetenzprofil.....14 |
| 2.2 | Didaktische Grundsätze.....15 |
| 2.2.1 | Handlungsfelder und berufliche Handlungssituationen der Heilerziehungshelferin/des Heilerziehungshelfers.....15 |
| 2.2.2 | Lernfelder im Bildungsgang.....15 |
| 2.3 | Studentafel.....17 |
| 2.4 | Praktika.....20 |
| 2.5 | Lernfelder, Kompetenzen, Inhalte.....20 |
| 3 | Aufnahmevoraussetzung, Versetzung und Abschlussprüfung.....33 |

1 Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen (APO-BK, Anlage B)

1.1 Intention der Bildungsgänge

Die Bildungsgänge der Berufsfachschule bieten eine berufliche Ausbildung in Vollzeitform und führen zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht verbunden mit dem Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife).

Die Verbindung von Berufsabschluss und mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife) eröffnet über den Besuch der Fachschule den Erwerb weiterer Qualifikationen und Berufsabschlüsse.

Zielsetzung der Bildungsgänge ist die Vermittlung von Fach-, Human- und Sozialkompetenz zur Bewältigung beruflicher, persönlicher und gesellschaftlicher Handlungssituationen. In der Erarbeitung konkreter Lernsituationen sollen fachwissenschaftliche und berufsrelevante Kenntnisse und Erfahrungen erlangt werden. Dies erfordert die Integration von Theorie und Praxis in der Ausbildung. Zentral ist der Ansatz, Lernen in Form der eigenständigen und eigenverantwortlichen Erarbeitung vollständiger Handlungen zu ermöglichen. Die verantwortliche Gestaltung des eigenen Lernprozesses trägt zur Entwicklung der Persönlichkeit bei.

Zu einer umfassenden Handlungskompetenz gehören auch die Wahrnehmung der Wirkungen tradiert männlicher und weiblicher Rollenprägungen und die Entwicklung von Verhaltensweisen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming).

Mit Hilfe eines offenen Curriculums orientiert sich die Ausbildung an den jeweils aktuellen Rahmenbedingungen beruflichen Handelns.

1.2 Organisatorische Struktur

Die Bildungsgänge dauern zwei Jahre in Vollzeitform. Sie können in verschiedenen Berufsfeldern und Bereichen angeboten werden. Die Rahmenstundentafel ist nach Lernbereichen und Fächern strukturiert. Sie weist den berufsbezogenen Lernbereich, den berufsübergreifenden Lernbereich und den Differenzierungsbereich aus. Diese sind aufeinander abzustimmen.

Die Ausbildung beinhaltet außerschulische Praktika im Umfang von 16 Wochen.

Die Berufsabschlüsse nach Landesrecht mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden mit dem Bestehen einer staatlichen Abschlussprüfung erworben.

1.3 Didaktische Konzeption

1.3.1 Handlungsorientierung

Die didaktische und lernorganisatorische Grundlage für die Gestaltung des Unterrichts ist die Handlungsorientierung.

Handlungsorientierte Lernprozesse sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Den Ausgangspunkt des Lernens bildet eine berufliche Aufgabe, die zum Handeln auffordert.
- Die Handlung knüpft an die Erfahrungen der Lernenden an.
- Die Handlung wird von den Lernenden weitgehend selbstständig geplant, durchgeführt, ausgewertet und korrigiert.
- Die Lernprozesse werden von sozialen, fachlichen und emotionalen Kommunikationsprozessen begleitet.
- Die Ergebnisse der Lernprozesse müssen hinsichtlich ihres Nutzens reflektiert werden. Dabei sind begleitende Evaluationsmethoden durch die Lernenden einzuführen (z. B. Portfolios, Lerntagebücher).
- Handlungsorientierter Unterricht verbindet personale, soziale, fachliche und handlungssystematische Aspekte. Dies erfordert von den Lehrenden ein Angebot unterschiedlicher Unterrichtsmethoden.
- Die Arbeit im Team ist anzustreben. Die Lehrenden haben Vorbildfunktion.

Der so aufgebaute Unterricht versetzt die Schülerinnen und Schüler zunehmend in die Lage, die Verantwortung für ihre Lern- und Entwicklungsprozesse zu übernehmen. Das Ziel der Handlungsorientierung ist der Erwerb einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz.

1.3.2 Handlungsfelder

Handlungsfelder sind zusammengehörige Aufgabenkomplexe mit beruflichen sowie lebens- und gesellschaftsbedeutsamen Handlungssituationen, zu deren Bewältigung befähigt werden soll. Handlungsfelder sind mehrdimensional, indem sie berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen miteinander verknüpfen. Die Gewichtung der einzelnen Dimensionen kann dabei variieren.

1.3.3 Lernfelder

Lernfelder sind didaktisch begründete, schulisch aufbereitete Handlungsfelder. Sie fassen die Komplexität beruflichen Handelns so zusammen, dass eine Bearbeitung in handlungsorientierten Lernsituationen möglich ist.

Lernfelder enthalten Zielformulierungen im Sinne von Kompetenzbeschreibungen. Ihre Auslegung erfolgt durch inhaltliche Beiträge der Fächer. Lernfelder sind mit Mindeststundenangaben versehen. Die Angaben beziehen sich auf die Stundenanteile der Fächer des fachlichen Schwerpunkts.

1.3.4 Lernsituationen

Das Lernen in Lernfeldern wird über Lernsituationen organisiert und strukturiert. Lernsituationen erschließen sich didaktisch aus einem Lernfeld. Dazu beziehen sie sich eindeutig auf eine berufsrelevante konkrete Handlungssituation. Lernsituationen werden beschrieben durch ein Szenario mit einem authentischen Problemhintergrund, aus dem sich für die Schülerinnen und Schüler beruflich relevante Aufgabenstellungen ergeben. Sie werden durch die Bildungsgangkonferenz entwickelt und festgelegt, die sicherstellt, dass durch die Gesamtheit der Lernsituationen die Intentionen des Lernfeldes für die Schülerinnen und Schüler transparent werden. Lernen an Lernsituationen ist handlungsorientiertes Lernen. In ihrem Umfang und Komplexitätsgrad berücksichtigen Lernsituationen angemessen den Lebens- und Erfahrungshintergrund der Schülerinnen und Schüler.

Es sind komplexe Lehr-/Lern-Arrangements zu wählen, die Lernenden erkennbare Handlungsanlässe bieten. Die formulierte Lernsituation muss einem Lernfeld genau zugeordnet werden. Sie ist so gestaltet, dass sie die Abbildung einer vollständigen Handlung ermöglicht, die nach Handlungsphasen gegliedert ist und den Handlungsprozess bewusst macht. Jedes Lernfeld wird von mehreren Lernsituationen erschlossen. Die Bildungsgangkonferenz legt die Reihenfolge der Lernfelder und ihren Umfang fest.

1.3.5 Fächer

Unterrichtsfächer sind die landeseinheitlichen inhaltlich-organisatorischen Einheiten, die auf den Zeugnissen ausgewiesen und benotet werden. Sie sind mit zugeordneten Jahresstunden in den Stundentafeln der jeweiligen Bildungsgänge der Anlage B der APO-BK festgelegt.

1.3.6 Praktika/Lernortkooperation

Die Ausbildung erfolgt sowohl in der Schule als auch an außerschulischen Lernorten. In die Ausbildung sind Praktika von insgesamt 16 Wochen integriert, deren Strukturierung der Bildungsgangkonferenz obliegt. Die Unterschiedlichkeit der Lernorte macht eine formale, inhaltliche und organisatorische Verzahnung notwendig, die bei den Schülerinnen und Schülern einen ganzheitlichen Kompetenzerwerb im Umgang mit beruflichen Fragen sicherstellt.

Die aus den Lernsituationen abgeleiteten Aufgabenstellungen ermöglichen den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz, die im Praktikum erprobt, erweitert und reflektiert wird, um so schrittweise zum Bestandteil des Handlungsrepertoires der komplexen Berufsrolle zu werden. Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler werden am Kompetenzerwerb und -zuwachs in Schule und Praxis gemessen.

Zentrale strukturierende Elemente der einzelnen Praktika sind die konkreten Praktikumsaufgaben, die mit den bearbeiteten Lernsituationen korrespondieren müssen. Sie werden im Unterricht vorbereitet und reflektiert. Für die Schülerinnen und Schüler sind die Aufgabenstellungen Richtschnur des eigenen Handelns. Sie dienen der Überprüfung des individuellen Kompetenzerwerbs. Den Anleiterinnen und Anleitern bei den Praktikumsstellen bieten die Aufgabenstellungen Orientierung für die konkrete Ausgestaltung des Anleitungsprozesses.

1.3.7 Bildungsgangarbeit

Die zentrale didaktische Arbeit wird in der Bildungsgangkonferenz geleistet; hier finden die nach APO-BK notwendigen Festlegungen und Absprachen sowie die wesentlichen pädagogischen Beratungen und Abstimmungen zur Leistungsbewertung statt. Die Umsetzung der in den vorherigen Abschnitten beschriebenen didaktischen Konzeption erfolgt in einer didaktischen Jahresplanung durch die Bildungsgangkonferenz.

Die Bildungsgangkonferenz hat im Rahmen der Umsetzung des Lehrplans u. a. die folgenden Aufgaben:

- Festlegung der Reihenfolge der Lernfelder unter Beachtung der Intention des Lehrplans in Abhängigkeit von den Möglichkeiten der Schule, der außerschulischen Lernorte und den Erfordernissen des regionalen Arbeitsmarktes
- Konkretisierung der Lernfelder durch die Entwicklung von Lernsituationen, die an beruflichen Handlungssituationen orientiert sind und für das Lernen im Bildungsgang exemplarischen Charakter haben
- Festlegung der zeitlichen Abfolge der Lernsituation im Lernfeld und des zur Verfügung stehenden Zeitumfangs
- Zuordnung der Lerninhalte, die sich aus der Lernsituation ergeben, zu den verschiedenen Fächern der Stundentafel einschließlich des berufsübergreifenden Bereichs; hierbei ist zu beachten: Grundlage für den Unterricht im berufsübergreifenden Lernbereich sind die gültigen Lehrpläne und Unterrichtsvorgaben der Fächer Deutsch/Kommunikation, Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre, Sport/Gesundheitsförderung und Politik/Gesellschaftslehre sowie die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Lernbereiche (s. APO-BK, Erster Teil, Erster Abschnitt, § 6). Der Unterricht im berufsübergreifenden Lernbereich unterstützt die berufliche Grundbildung bzw. Qualifizierung und fördert zugleich eine fachspezifische Kompetenzerweiterung.
- Planung von weiteren fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichtsvorhaben (z. B. Projekte, Exkursionen, Lernaufgaben)
- Planung der Unterrichtsorganisation insbesondere durch:
 - Planung der methodischen Vorgehensweise
 - Planung der Vermittlung eines Methodenrepertoires
 - Planung des Einsatzes der Lehrkräfte (im Team)
 - Planung zusammenhängender Lernzeiten zur Umsetzung der Lernsituation
- Organisation der Praktika: Festlegung der Praktikumszeiten, der Praktikumsaufgaben, der Praxisbetreuung sowie der Praktikumsauswertung und -bewertung
- Vereinbarungen zur Leistungsbewertung hinsichtlich der schriftlichen und sonstigen Leistungen:
 - Benennung der Fächer mit schriftlichen Arbeiten sowie Festlegungen über Art und Umfang der Leistungsnachweise und Kriterien der Leistungsbewertung
 - Kriterien zur Bewertung der Fachpraxis

- Dokumentation der didaktischen Jahresplanung
- Evaluation der Bildungsgang- und Unterrichtsarbeit
- Bestimmung und Verwaltung der sächlichen Ressourcen
- Planung von Fortbildungsmaßnahmen

1.4 Förderung der Chancengleichheit: Reflexive Koedukation

Das Berufskolleg berücksichtigt, dass geschlechtsspezifisch unterschiedliche Sichtweisen und Neigungen von jungen Frauen und Männern den Erwerb von Wissen und Kompetenzen immer noch prägen.

In den Bildungsgängen des Berufskollegs wird daher die schon in der Sekundarstufe I angelegte gezielte Förderung von jungen Frauen und Männern im Sinne einer reflexiven Koedukation – d. h. unanhängig von gesellschaftlich tradierten Rollenerwartungen – mit Blick auf die Berufswelt fortgeführt. Lernsituationen werden so ausgewählt, dass evtl. bestehende Benachteiligungen bewusst gemacht werden um Defizite auszugleichen. Grundsätzliches Vertrauen in die eigene Stärke und Lernfähigkeit soll weiterhin gestärkt werden. Ziel ist es, das eigene Leben in Beruf und Gesellschaft so gestalten zu können, dass die jeweilige Lebensplanung von Frauen und Männern unter Nutzung der individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten gleichberechtigt verwirklicht werden kann.

2 Berufsabschluss nach Landesrecht Staatlich geprüfte Heilerziehungshelferin/Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

Der vorliegende Lehrplan ist eine Fortführung der curricularen Vorgaben für den Schulversuch „Staatlich geprüfte Heilerziehungshelferin/Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer“ der im Schuljahr 2003/2004 aus der Fachschule für Heilerziehungshilfe hervorgegangen ist. Durch die Änderung der „KMK-Rahmenvereinbarungen für die Fachschule“ war es erforderlich, die Ausbildung in der Heilerziehungshilfe aus der Fachschule aus- und in die Berufsfachschule einzugliedern.

Die weitere Erprobung hat das Ziel, die geplanten Änderungen in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs zu berücksichtigen.

Das didaktische Konzept, das die Entwicklung einer umfassenden Handlungskompetenz in der Ausbildung der Heilerziehungshelferin bzw. des Heilerziehungshelfers befördert, hat sich als Grundlage bewährt. Für den Unterricht bedeutet dies, die Bearbeitung möglicher zukünftiger beruflicher Aufgaben einer Heilerziehungshelferin bzw. eines Heilerziehungshelfers in den Mittelpunkt zu stellen. Aktuelle Berufswirklichkeiten unter genauer Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten am Ausbildungs-ort sind dabei einzubeziehen. Individuelle Schwerpunktbildungen beispielsweise auf die Gestaltung der Praktika und die Ausgestaltung des Differenzierungsbereichs bzw. bei der Formulierung von Lernsituationen sind ausdrücklich erwünscht. Schulintern übernimmt die Bildungsgangkonferenz die Umsetzungsaufgaben.

Die Bildung von Regionalgruppen zur schulübergreifenden Kooperation wird empfohlen. Durch die gemeinsame Entwicklungsarbeit mehrerer Ausbildungsschulen kann die Möglichkeit der Herausbildung individualisierter Ausbildungsprofile bei gleichzeitiger schulexterner Evaluation gegeben sein.

2.1 Berufsbild und Ausbildungsziel

2.1.1 Tätigkeitsprofil

Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer sind sozialpädagogisch und pflegerisch ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behindertenhilfe. Sie wirken überwiegend in der assistierenden Begleitung, Beratung, Förderung und Pflege von Menschen mit Behinderung mit. Die Zielgruppe umfasst Menschen mit geistigen, körperlichen, seelischen, Sinnes- und Lernbehinderungen aller Altersstufen. Die Arbeitsfelder der Heilerziehungshilfe beziehen sich auf die gesamte Lebenswelt von Menschen mit Behinderung und umfassen die Bereiche „Wohnen“, „Arbeit“, „Freizeit“ und „Bildung“.

Das Verständnis von professioneller Heilerziehungshilfe beinhaltet, Menschen mit Behinderung dahingehend zu unterstützen, ihre im Grundgesetz verbürgten Grundrechte wahrzunehmen. Dabei ist es das Ziel, in enger Kooperation mit anderen Fachdiensten, sie in ihrem Streben nach größtmöglicher Teilhabe am Leben in der

Gemeinschaft zu unterstützen. Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer orientieren sich an den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung zur Führung eines möglichst selbstbestimmten Lebens. Art und Intensität der Hilfen sind von der jeweiligen Behinderungsform und deren Auswirkungen abhängig.

Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer unterstützen Menschen mit Behinderung bei allen Verrichtungen des täglichen Lebens. In ihrer Tätigkeit berücksichtigen sie die Art und den Grad der Behinderung. Im Rahmen der Alltagsbegleitung aktivieren sie vorhandene Fähigkeiten, geben Hilfe zur Selbsthilfe und achten auf Eigenständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung. Ihre Verantwortung umfasst sowohl die Sorge für das leibliche Wohl als auch die Förderung der Persönlichkeit und deren Gemeinschaftsfähigkeit.

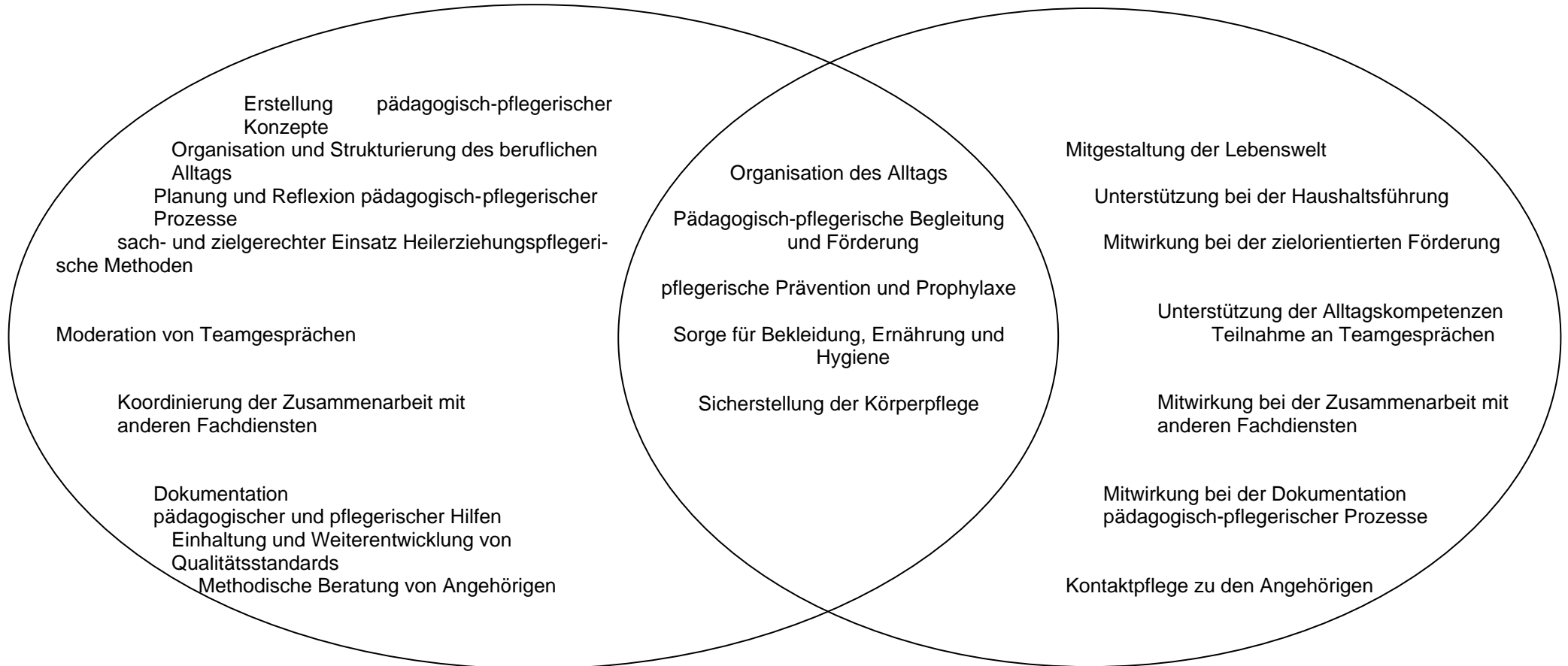
Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer unterstützen die Fachkräfte in der Behindertenhilfe. Dafür ist eine enge Zusammenarbeit im Team und mit anderen Fachdiensten notwendig. Für die Verwirklichung dieser Aufgaben ist es wichtig, das eigene Handeln ständig zu reflektieren.

Das Berufsbild der Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer weist starke Berührungspunkte zu dem der Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger auf. Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht die unterschiedlichen Aufgaben- und Kompetenzbereiche:

Aufgaben und Kompetenzen in der Heilerziehungspflege und Heilerziehungshilfe

Heilerziehungspflege

Heilerziehungshilfe



2.1.2 Kompetenzprofil

Die Unterstützung der Entwicklung von Menschen, deren personale und soziale Identität und Integration durch Beeinträchtigungen und Behinderungen erschwert ist, erfordert vielfältige Fachkompetenzen sowie ein hohes Maß an spezifischer Human-, Sozial- und Methodenkompetenz.

Die Konkretisierung der weiteren im Bildungsgang anzustrebenden Kompetenzen erfolgt bei der Beschreibung der Lernfelder.

Die Kompetenzen der Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer umfassen die Fähigkeiten

- sich auf Beziehungen einzulassen und Beziehungsangebote zu unterbreiten
- im Rahmen beruflicher Zuständigkeiten verantwortlich zu handeln
- persönliche Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung wahrzunehmen und angemessen zu handeln
- bei der Planung, Durchführung und Dokumentation pädagogisch - pflegerischer Prozesse mitzuwirken
- Kontakt zu Angehörigen des Menschen mit Behinderung zu pflegen
- im Team und teamübergreifend mit anderen Fachkräften zusammenzuarbeiten

Die nachfolgenden Kompetenzbereiche stellen keine abschließende Aufzählung dar. Vielmehr können sie entsprechend der jeweiligen Praxisschwerpunkte durch die Bildungsgangkonferenz ergänzt werden.

a) Humankompetenz:

Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer

- handeln solidarisch, beständig und verlässlich
- sind den Belastungen im Arbeitsfeld gewachsen
- erkennen und akzeptieren eigene Grenzen und die Grenzen Anderer
- sind in der Lage, persönliche Haltungen und Orientierungen zu reflektieren und weiterzuentwickeln
- setzen sich mit beruflichen Erfahrungen kritisch auseinander und entwickeln Handlungsalternativen
- zeigen in beruflichen Situationen eine sachorientierte Grundhaltung
- übernehmen Verantwortung für sich und Andere
- reflektieren ihre berufliche Rolle
- sind bereit, sich beruflich weiterzuentwickeln

b) Sozialkompetenz:

Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer

- wertschätzen Menschen in ihrer Individualität und akzeptieren unterschiedliche Normen und Werte
- nehmen soziale Beziehungen an
- zeigen einführendes Verstehen
- sorgen für eine angenehme Atmosphäre in der Lebenswelt der Menschen mit Behinderung
- initiieren und pflegen zwischenmenschliche Beziehungen

- arbeiten aufgabenorientiert im Team
- äußern Kritik konstruktiv und nehmen Fremdkritik an
- erkennen Spannungen und Konflikte und entwickeln Lösungsstrategien
- können ausgewogen mit Nähe und Distanz umgehen

c) Sachkompetenz:

Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer

- gestalten Begegnungen und Beziehungen situationsgerecht und adressatenbezogen
- berücksichtigen den soziokulturellen Hintergrund ihres Gegenübers
- erkennen den Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung
- assistieren bei der Gestaltung des Alltags
- wirken bei der Planung pädagogisch – pflegerischer Prozesse mit
- wenden didaktisch-methodische Prinzipien der Heilerziehung an
- setzen Konzepte der Heilerziehung um
- wirken bei der Erstellung von Dokumentationen mit
- setzen sich mit Strukturen von Einrichtungen der Behindertenhilfe auseinander
- reflektieren und modifizieren ihr berufliches Handeln

2.2 Didaktische Grundsätze

2.2.1 Handlungsfelder und berufliche Handlungssituationen der Heilerziehungshelferin/des Heilerziehungshelfers

Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer unterstützen Menschen mit Behinderung bei allen Verrichtungen des täglichen Lebens. In ihrer Tätigkeit berücksichtigen sie die Art und den Grad der Behinderung. Im Rahmen der Alltagsbegleitung aktivieren sie vorhandene Fähigkeiten, geben Hilfe zur Selbsthilfe und achten auf Eigenständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung. Ihre Verantwortung umfasst sowohl die Sorge für das leibliche Wohl als auch die Förderung der Persönlichkeit und deren Gemeinschaftsfähigkeit.

Die einzelnen Hilfestellungen und Handreichungen werden in den verschiedenen Handlungsfeldern in komplexen beruflichen Handlungssituationen ausgeübt, die jeweils mehrdimensional sind. Sie umfassen fachliche, personale, soziale und methodische Komponenten.

Durch ihre Ausbildung werden Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer befähigt, in diesen umfassenden beruflichen Handlungssituationen kompetent tätig zu werden.

2.2.2 Lernfelder im Bildungsgang

Folgende vier Lernfelder sind verbindlich:

Lernfeld 1: Heilerzieherische Aufgaben und Institutionen kennen lernen und erschließen

Lernfeld 2: Assistierende Begleitung im Alltag gestalten

Lernfeld 3: Heilerzieherische Konzepte kennen lernen und anwenden

Lernfeld 4: Mit anderen professionell zusammenarbeiten

Die Reihenfolge der Lernfelder ist nicht festgelegt, sie sollte aber dem Kriterium des Spiralcurriculums folgen. Demnach kann zum Beispiel Lernfeld 1 im Verlauf der gesamten zwei Jahre mehrfach durch eine Lernsituation präsent sein. Auch am Ende der Ausbildung kann eine Lernsituation zu diesem Lernfeld durchaus ihren Platz finden.

Außerdem finden die örtlich relevanten Arbeitsfelder der Heilerziehungshelferin/des Heilerziehungshelfers Berücksichtigung. Die Bildungsgangkonferenz entscheidet darüber in Abhängigkeit von den Möglichkeiten der Schule, der Praxiseinrichtungen und den Erfordernissen bei Einstellungsträgern in der Region.

Die Ausbildung in den Lernfeldern erfolgt in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsfächern und durch betriebliche Praktika.

Im Lehrplan sind die Lernfelder mit Mindeststunden versehen. Sie werden durch Kompetenzen und Inhalte beschrieben.

Die Inhalte beziehen sich auf eine didaktisch begründete Auswahl. Ihre Bearbeitung ist zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich. Alle Inhalte sind jedoch offen in Bezug auf Veränderungen in den Qualifikationsanforderungen und für die Aufnahme von aktuellen Erfahrungen und Erkenntnissen der am Unterricht Beteiligten.

Bei den berufsübergreifenden Fächern Deutsch/Kommunikation, Sport/Gesundheitsförderung und Politik/Gesellschaftslehre sind Inhalte aufgeführt, die für die Erarbeitung des Lernfelds hilfreich sein können. Diese Angaben dienen lediglich als Anregung. Darüber hinaus müssen die gültigen Fachlehrpläne berücksichtigt werden.

Die Fächer Mathematik und Englisch sind dem berufsbezogenen Lernbereich zugeordnet.

2.3 Stundentafel

| | Unterrichtsstunden | | |
|---|--|--|--|
| | 1. Jahr | 2. Jahr | |
| Berufsbezogener Lernbereich Fächer des fachlichen Schwerpunkts ^{1, 2} – Theorie der Heilerziehung ³ – Gesundheitslehre/Pflege – Berufs- und Rechtskunde – Fachpraxis Heilerziehung ³ – Fachpraxis /Gesundheitslehre/Pflege ³ Mathematik Englisch | 920–1040 720–800 80–120 80–120 | 920–1040 720–800 80–120 80–120 | 1920–2080 1480–1600 ² 160–240 160–240 |
| Berufsübergreifender Lernbereich Deutsch/Kommunikation Religionslehre ⁴ Sport/Gesundheitsförderung Politik/Gesellschaftslehre | 200–360 80–120 40–80 40–80 40–80 | 200–360 80–120 40–80 40–80 40–80 | 400–720 160–240 80–160 80–160 80–160 |
| Differenzierungsbereich | 40–240 | 40–240 | 80–320 |
| Gesamtstundenzahl: | 1320–1400 | 1320–1400 | 2720–2800 |

¹ Praktika im Umfang von 16 Wochen sind in den Bildungsgang zu integrieren.

² Die Summe der Stunden der Fächer des fachlichen Schwerpunktes (1480–1600 Stunden) schlüsselt sich anteilig auf in ca. 40% Theorie (min. 580 Stunden) und ca. 60% Fachpraxis (min. 900 Stunden).

³ Für die Versetzung und die Zulassung zur Abschlussprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

Beitrag der Fächer des berufsbezogenen Lernbereichs

Unterrichtsfach Theorie der Heilerziehung

Das Unterrichtsfach Theorie der Heilerziehung umfasst die Disziplinen Pädagogik / Behindertenpädagogik, Psychologie und Soziologie. Es vermittelt Kenntnisse in der jeweiligen Disziplin und greift die im Bildungsgang wachsenden Praxiserfahrungen der Schülerinnen und Schüler auf. Ausgehend von allgemeinen Fragestellungen erfolgt eine ständige Auseinandersetzung mit Grundhaltungen und Wertvorstellungen für die Arbeit mit Menschen mit Behinderung.

Durch die Einbindung entwicklungspsychologischer, soziologischer und pädagogischer Erkenntnisse und Methoden wird der interdisziplinäre Praxisbezug des Unterrichtsfaches deutlich. Hiermit ist gewährleistet, dass Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer ihr berufliches Handeln fachlich begründen und mit anderen Berufsgruppen kooperieren können.

Durch die Vermittlung ausgewählter Konzepte in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen bietet das Fach die Möglichkeit der Auseinandersetzung mit Schlüsselbegriffen wie z.B. Normalisierung, Selbstbestimmung und Integration.

Unterrichtsfach Gesundheitsförderung/Pflege

Das Unterrichtsfach Gesundheitsförderung/Pflege umfasst die Disziplinen Biologie / Gesundheitslehre, Pflege und Psychiatrie. Hier werden gesundheitsfördernd-pflegerische Kompetenzen sowohl im theoretischen Wissen als auch in praktischer Anwendung vermittelt.

Grundlage für dieses Fach ist ein ganzheitliches Menschenbild, das Behinderung bzw. Erkrankung als einen Faktor des Lebens versteht und körperliche, seelisch-geistige und soziale Aspekte gleichberechtigt berücksichtigt.

Das Einüben von pflegerischen Grundfähigkeiten in der Praxis der Behindertenhilfe ist elementarer Bestandteil des Faches.

Die Psychiatrie leistet einen Beitrag zur Vermittlung von Grundkenntnissen über psychische Störungen und Erkrankungen mit dem Ziel, einen verstehenden Zugang zu diesem Personenkreis zu finden und förderliche Beziehungen aufbauen zu können.

Unterrichtsfach Berufs- und Rechtskunde

In diesem Fach sollen die Schülerinnen und Schüler die berufskundlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Tätigkeitsbereiches kennen lernen. Dazu gehört die Vermittlung rechtlicher berufsbezogener Grundkenntnisse.

Dies umfasst, die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen zu erfassen, die Institutionen der Behindertenhilfe und deren Träger zu unterscheiden und die Möglichkeiten und Grenzen eigenen beruflichen Handelns zu erkennen.

Im Rahmen von Qualitätsmanagement sollen Einblicke in verschiedene Dokumentationssysteme ermöglicht werden.

Die Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer werden auf diese Weise dazu befähigt, die im Rahmen ihrer Berufspraxis auftretenden rechtlich relevanten Probleme sachlich angemessen zu beurteilen und entsprechend zu handeln.

Beitrag der Unterrichtsfächer “Fachpraxis Heilerziehung“ und “Fachpraxis Gesundheitslehre/Pflege“

Der Unterricht in diesen beiden Fächern bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Fachpraxis der Heilerziehungshilfe vor. Umgekehrt wirken die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Praktika auf die Ausbildung am Lernort Schule zurück. Die Praxis außerhalb der Schule ist ein maßgeblicher Lernort mit eigenständigem Stellenwert. In der Ausbildung stellt sich die Aufgabe, Theorie und Praxis in eine produktive, erkenntnisfördernde und das Handeln verbessernde Beziehung zu bringen. Ansatzpunkt dafür ist die Ausbildung in den Lernfeldern. Jedem Lernfeld sind betriebliche Praktika in Einsatzfeldern der beruflichen Praxis zugeordnet. Sie werden im Unterricht vorbereitet, von den Lehrkräften des Bildungsgangs betreut und anschließend im Unterricht ausgewertet.

Zwischen Praxisanleitung der Praxiseinrichtung, betreuender Lehrkraft und Schülerin/Schüler wird auf dieser Grundlage der Praxiseinsatz vereinbart.

Die Unterrichtsfächer sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen

- erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in die Praxis umzusetzen
- didaktisch-methodische Planungs- und Reflexionsprozesse durchzuführen
- sich im pädagogisch-pflegerischen Prozess als Persönlichkeit einzubringen
- in exemplarischen Übungen fachmethodisches Wissen zielgerichtet anzuwenden

Unterrichtsfach Fachpraxis Heilerziehung

Das Unterrichtsfach umfasst neben angeleiteter Praktika Grundlagen didaktisch-methodischen Handelns in der Heilerziehungshilfe.

Zentrale Inhalte sind die Assistenz und Alltagsbegleitung von Menschen mit Behinderung in den Lebensweltbereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit und Bildung. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich zunehmend als heilerzieherisch handelnde Persönlichkeiten erfahren und die Beziehungsgestaltung auf eine professionelle Basis stellen. Dabei ist die Entwicklung von Reflexions- und Teamfähigkeit kontinuierlicher Bestandteil der Ausbildung in diesem Fach.

Unterrichtsfach Fachpraxis Gesundheitsförderung/Pflege

Das Unterrichtsfach umfasst neben angeleiteter Praktika Grundlagen didaktisch-methodischen Handelns in der Heilerziehungshilfe.

Dieses Fach vermittelt den Schülerinnen und Schülern Fähigkeiten und Fertigkeiten zur

- Einschätzung des körperlich-psychischen Zustandes der Menschen mit Behinderung
- Assistenz und Unterstützung bei der täglichen Körperhygiene

- sachgerechten Planung und Durchführung allgemeiner Pflege
- Anregung und Vermittlung einer gesundheitsbewussten Lebensführung
- Mitwirkung bei ausgewählten Maßnahmen der Diagnostik und Therapie

2.4 Praktika

Die Lernfelder sind durch Praktika zu erschließen. Die Bildungsgangkonferenz entscheidet über die Orte und die Form der Durchführung. Bei der Auswahl der Einrichtungen sind die regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Blockpraktika wird grundsätzlich von allen im Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräften übernommen. Die Bildungsgangkonferenz legt Art und Umfang der Betreuung fest, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden erfolgt. In der Regel finden zehn Besuche innerhalb von 16 Wochen Praxis statt. Sie werden im Umfang von ca. zwei Unterrichtsstunden pro Praxisbesuch angerechnet.

Bei der Leistungsbewertung werden alle an den unterschiedlichen Lernorten erbrachten Leistungen einbezogen und nach Maßgabe der Bildungsgangkonferenz anteilig gewichtet.

2.5 Lernfelder, Kompetenzen, Inhalte

Bei der Bearbeitung eines Lernfeldes sind alle Fächer des Bildungsgangs zu beteiligen. Die Bildungsgangkonferenz legt durch die Formulierung der Lernsituationen die einzelnen Gewichtungen der Fachanteile fest. Die Inhalte der Fächer des fachlichen Schwerpunktes sind verbindlich. Die Inhalte der übrigen Fächer sind beispielhaft aufgeführt. Verbindlich sind die Fachlehrpläne.

Die Mindeststundenzahlen beziehen sich auf die Stundenanteile der Fächer des fachlichen Schwerpunkts.

Lernfeld 1: Heilerzieherische Aufgaben und Institutionen kennen lernen und erschließen

Mindeststunden: 140

Inhaltliche Schwerpunkte des Lernfeldes

- Arbeitsfelder der Heilerziehungshilfe
- Aufgaben der Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer
- Berufsbild und Berufsrolle

Angestrebte Kompetenzen:

Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer

- kennen und überprüfen die Motive ihrer Berufswahl
- kennen Wege der Informations- und Materialbeschaffung
- verfügen über Fähigkeiten, Sachtexte zu erstellen und zu analysieren
- kennen die institutionellen Rahmenbedingungen und Aufgaben heilerzieherischer Arbeit
- sind in der Lage, persönliche Haltungen, Fähigkeiten und Orientierungen bewusst wahrzunehmen und zu reflektieren
- wertschätzen Menschen in ihrer Individualität und akzeptieren unterschiedliche Normen und Werte
- erkennen die Verantwortung für die eigene Kompetenzentwicklung
- reflektieren zunehmend ihr Handeln

Lernfeld 1: Heilerzieherische Aufgaben und Institutionen kennen lernen und erschließen

| Fach | Inhalte |
|------------------------------------|--|
| Berufsbezogener Lernbereich | |
| Theorie der Heilerziehung | <ul style="list-style-type: none"> – der Begriff "Heil- Erziehungs-Hilfe" – Aufgabenfelder der Heilerziehungshilfe – Erfahrung mit der eigenen Erziehung und Sozialisation – Sozialisationsinstanzen – Merkmale der beruflichen Rolle – pädagogische Grundhaltungen – Menschenbild und Werte in Erziehung und Begleitung – (geschichtliche)Bedeutung des Begriffs „Behinderung“ in der Gesellschaft – Grundbegriffe der Pädagogik, Psychologie und Soziologie |
| Gesundheitsförderung/Pflege | <ul style="list-style-type: none"> – Grundbegriffe der Pflege und Psychiatrie – Gesundheit und Krankheit <ul style="list-style-type: none"> – gesund sein – krank sein – normal sein – anders sein – eigene Erfahrungen mit Krankheit und Behinderung – Verletzlichkeits-, Stress-, Bewältigungs-Modell – Überblick über gesundheitsfördernde Aufgaben in der Heilerziehungshilfe <ul style="list-style-type: none"> – pflegerische Prävention und Prophylaxe – Sorge für Bekleidung, Ernährung und Hygiene – Sicherstellung der Körperpflege – psychiatrische Einrichtungen und Enthospitalisierung – das Netz gemeindepsychiatrischer Versorgung |
| Berufs- und Rechtskunde | <ul style="list-style-type: none"> – sozialrechtliche Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben des Sozialrechts – Rehabilitationsträger – freie und öffentliche Träger – Subsidiaritätsprinzip – Einrichtungen der Behindertenhilfe <ul style="list-style-type: none"> – Arten von Einrichtungen – Aufbau und Organisation – inhaltliche/ethische Ausrichtung |
| Fachpraxis Heilerziehung | <ul style="list-style-type: none"> – Erwartungshaltungen für die berufliche Praxis – Klärung des Berufsbildes – Reflexion eigener Erfahrungen im Umgang mit Behinderung – Auseinandersetzung mit der Rolle als Praktikantin/ Praktikant – Erschließung von Arbeitsfeldern und deren Aufgaben in der Behindertenhilfe – exemplarische Beschreibung einer Institution der Behindertenhilfe |

| | |
|---|--|
| Fachpraxis Gesundheitsförderung/Pflege | <ul style="list-style-type: none"> – gesundheitsbewusste (rückenschonende) Bewegungsabläufe – Übungen zur pflegerischen Prophylaxe – Übungen zur allgemeinen Pflege – Hilfen bei der Nahrungsaufnahme – Reflexion eigener Gefühle im Umgang mit Krankheit und Behinderung [Ekel, Trauer, Angst, (Mit-)Leid] – Nähe und Distanz bei der Pflege – Frau sein – Mann sein |
|---|--|

| | |
|---|---|
| Berufsübergreifender Lernbereich | |
| Deutsch/ Kommunikation | <ul style="list-style-type: none"> – fachimmanente Lern- und Arbeitstechniken: Informationsbeschaffung und Auswertung, Präsentationstechniken – Berichte – Bewerbungstraining, Vorstellung in der Praxisstelle |
| Religionslehre | vgl. 1.3.7 |
| Sport/Gesundheitsförderung | <ul style="list-style-type: none"> – Auseinandersetzung mit der eigenen Sport- und Bewegungssozialisation – Perspektivenwechsel Psychomotorik – sensomotorische Übungsinhalte |
| Politik/ Gesellschaftslehre | <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Grundlagen: Pflichten und Rechte in der Schule, am Arbeitsplatz, Interessenvertretung – Trägerschaften von Einrichtungen der Behindertenhilfe |

Lernfeld 2: Assistierende Begleitung im Alltag gestalten

Mindeststunden: 480

Inhaltliche Schwerpunkte des Lernfeldes

- Wahrnehmung und Beobachtung
- assistierende Beziehungsgestaltung
- Kommunikation
- Lebenswelt von Menschen mit Behinderungen

Angestrebte Kompetenzen:

Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer

- orientieren sich an Interessen, Ressourcen und Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung
- regen zu Eigenaktivität an
- erkennen den Pflegebedarf einzelner Menschen
- verfügen über Fähigkeiten und Fertigkeiten der Selbst- und Fremdbeobachtung
- erkennen Veränderungen in der Befindlichkeit
- kennen und nutzen Informationswege und Kommunikationsstrukturen
- initiieren und fördern soziale Beziehungen
- gestalten Gespräche situationsgerecht und adressatenbezogen
- erkennen und akzeptieren eigene Grenzen und die Grenzen anderer
- verstehen das Verhalten eines Menschen im Kontext seiner Lebens- und Lerngeschichte und seines aktuellen Umfeldes
- erkennen und berücksichtigen die Grenzen ihrer Zuständigkeit und Kompetenz
- nehmen Fremdkritik an
- reflektieren und modifizieren ihr (berufliches) Handeln

Lernfeld 2: Assistierende Begleitung im Alltag gestalten

| Fach | Inhalte |
|------------------------------------|--|
| Berufsbezogener Lernbereich | |
| Theorie der Heilerziehung | <ul style="list-style-type: none"> – Selbst- und Fremdwahrnehmung – Methoden der Beobachtung – Vorurteile, Wahrnehmungsfehler, Stigmatisierung – Merkmale zwischenmenschlicher Beziehungen – Beziehungsstörungen – Formen der Kommunikation in Alltag und Beruf – Aspekte der Entwicklungspsychologie – Aspekte der Sozialpsychologie – lerntheoretische Grundannahmen – Formen der Behinderung und deren Auswirkung auf die aktuelle Lebenssituation des Menschen |
| Gesundheitsförderung/Pflege | <ul style="list-style-type: none"> – Merkmale und Auswirkungen ausgewählter Behinderungsarten – Merkmale und Auswirkungen ausgewählter psychiatrischer Störungsbilder – Beziehungsaufnahme und -gestaltung – Formen und Ebenen der Kommunikation – Milieugestaltung und Alltagshilfen – Hilfestellungen bei Körperpflege, Lagerung, Mobilisation, Nahrungsaufnahme, Ausscheidungen – Beobachten lernen: <ul style="list-style-type: none"> – epileptische Anfälle – Vitalzeichen – Bewusstsein – Haut – Hygieneverhalten – Entwicklung einer pflegerischen Grundhaltung: <ul style="list-style-type: none"> – Wertschätzung, Achtung und Wahrung der Intimsphäre – Bedeutung des Körperkontakts: "Berühren ist Begegnen" – Sinnesorgane – Kennen lernen von Hilfsmitteln, Umgang mit Hilfsmitteln |
| Berufs- und Rechtskunde | <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsstellung von Menschen mit Behinderung <ul style="list-style-type: none"> – Grundrechte – Rechtsfähigkeit – Handlungsfähigkeit – Geschäftsfähigkeit – Deliktsfähigkeit – Betreuungsrecht <ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzungen für eine Betreuung – Dauer und Umfang der Betreuung – Pflichten des Betreuers – freiheitseinschränkende Maßnahmen |

| | |
|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> – Medizinische Maßnahmen |
| Fachpraxis Heilerziehung | <ul style="list-style-type: none"> – Wahrnehmung, Beobachtung und Beschreibung – assistierende Begleitung als berufliche Aufgabe – lebensweltbezogene Angebote <ul style="list-style-type: none"> – zur Kontaktaufnahme – zur assistierenden Begleitung in Alltagssituationen – zur Kommunikation und Interaktion <ul style="list-style-type: none"> – in Wohnstätten und Wohnformen für Menschen mit Behinderung, – in Werkstätten für behinderte Menschen, – in Bildungs-, Freizeit- und Fördereinrichtungen |
| Fachpraxis Gesundheitsförderung/Pflege | <ul style="list-style-type: none"> – Wahrnehmung und Beobachtung von Einschränkungen anhand der Aktivitäten des täglichen Lebens (ATL) – vertiefende Übungen zur allgemeinen Pflege – Reflexion pflegerischer Assistenz – Verhaltensbeobachtung und -analyse – eigene Möglichkeiten und Grenzen im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten – Erste-Hilfe-Kurs |

| | |
|---|---|
| Berufsübergreifender Lernbereich | |
| Deutsch/Kommunikation | <ul style="list-style-type: none"> – Beobachtungsprotokolle – Erlernen von Schlüsselqualifikationen, z. B. Zuhören – biographisches Arbeiten – Portrait einer Person im Praktikum – Kommunikation, Kommunikationsarten – Kommunikation in Konfliktsituationen |
| Religionslehre | vgl. 1.3.7 |
| Sport/Gesundheitsförderung | <ul style="list-style-type: none"> – Bewegungsangebote für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen entwickeln – Bewegungsangebote durchführen – Rückenschule |
| Politik/Gesellschaftslehre | <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsgrundlagen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes – Arbeitsplatzbeschreibung vor dem Hintergrund gesetzlicher, tariflicher und betrieblicher Rahmenbedingungen |

Lernfeld 3: Heilerzieherische Konzepte kennen lernen und anwenden

Mindeststunden: 480

Inhaltliche Schwerpunkte des Lernfeldes

- Prinzipien didaktisch-methodischen Handelns
- Lebens- und Betreuungskonzepte in der Behindertenhilfe
- Berichte und Dokumentationsverfahren

Angestrebte Kompetenzen:

Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer

- planen bedarfsgerecht pädagogisch-pflegerische Prozesse
- zeigen in beruflichen Situationen eine sachorientierte Grundhaltung
- richten ihr berufliches Handeln an der Wertschätzung gegenüber dem Menschen aus
- binden Fachwissen begründet in ihr berufliches Handeln ein
- kennen verschiedene Berichtsformen
- können ihr berufliches Handeln dokumentieren

Lernfeld 3: Heilerzieherische Konzepte kennen lernen und anwenden

| Fach | Inhalte |
|------------------------------------|---|
| Berufsbezogener Lernbereich | |
| Theorie der Heilerziehung | <ul style="list-style-type: none"> – Analyse ausgewählter Konzepte der Behindertenhilfe <ul style="list-style-type: none"> – Normalisierung – Integration – Selbstbestimmung und Autonomie – Assistenz und Empowerment – Planung pädagogischer Prozesse in den Arbeitsbereichen der Heilerziehungshilfe <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklungsberichte (Sozialberichte) – Förder- und Betreuungspläne – Dokumentationssysteme |
| Gesundheitsförderung/Pflege | <ul style="list-style-type: none"> – Pflegeprozess und Pflegeplanung – ausgewählte Pflegemodelle – Methoden zur Anfallsbeobachtung – Umgang mit Medikamenten – Unfallverhütung – psychische Störungen und spezifische Interventionsformen – neurologische, psychische und psychosomatische Störungsbilder – Grundlagen therapeutischer Verfahren – Wirkungen von Psychopharmaka – eigene Psychohygiene (Verletzlichkeits-, Stress-, Bewältigungs-Modell) |
| Berufs- und Rechtskunde | <ul style="list-style-type: none"> – Haftung im heilerzieherischen Arbeitsfeld <ul style="list-style-type: none"> – Haftung aus Delikt / Vertrag – Aufsichtspflicht / Verkehrssicherungspflicht – Haftung bei pflegerischen Maßnahmen – zivil- und strafrechtliche Rechtsfolgen – Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> – Budgetverwaltung – Eigengeld und -kontenverwaltung – Grundlagen der Buchführung – EDV-gestützte Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> – Einführung in Word und Excel |
| Fachpraxis Heilerziehung | <ul style="list-style-type: none"> – Lebenswelt und Biographie des Menschen mit Behinderung – Entwicklung pädagogischer Perspektiven – Erschließung von Ressourcen und Kompetenzen – Erarbeitung des Unterstützungsbedarfs – Planung, Durchführung und Reflexion von pädagogischen Prozessen |

| | |
|---|--|
| Fachpraxis Gesundheitsförderung/Pflege | <ul style="list-style-type: none"> – Mitwirkung Planung, Durchführung und Auswertung von Pflegeprozessen – Pflegedokumentation – Fallberatung, Rollenspiele und Übungen zur Arbeit mit Menschen mit psychischen Störungen |
|---|--|

| | |
|---|--|
| Berufsübergreifender Lernbereich | |
| Deutsch/ Kommunikation | <ul style="list-style-type: none"> – Kommunikation und Medien – Sprachförderung – Kommunikation und Mehrfachbehinderung – Berichtsformen - Förderpläne |
| Religionslehre | vgl. 1.3.7 |
| Sport/Gesundheitsförderung | <ul style="list-style-type: none"> – Psychomotorik in verschiedenen Behinderungsbereichen – Aufbau einer psychomotorischen Übungseinheit |
| Politik/ Gesellschaftslehre | <ul style="list-style-type: none"> – Aufbau und Funktion des Sozial- und Gesundheitswesens – der Mensch mit Behinderung in der politischen Auseinandersetzung |

Lernfeld 4: Mit anderen professionell zusammen arbeiten

Mindeststunden: 380

Inhaltliche Schwerpunkte des Lernfeldes

- Gesprächsführung und Konfliktbewältigung
- Teamprozesse
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Angehörigenarbeit

Angestrebte Kompetenzen:

Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer

- kommunizieren situationsgerecht und adressatenbezogen
- nehmen Fremdkritik an und geben konstruktive Rückmeldungen
- entwickeln ihre Konfliktfähigkeit weiter
- kooperieren im Team und teamübergreifend
- wertschätzen die Kompetenz anderer Berufsgruppen
- kennen und nutzen Kommunikationswege von Institutionen
- suchen und gestalten die Zusammenarbeit mit Angehörigen

Lernfeld 4: Mit anderen professionell zusammenarbeiten

| Fach | Inhalte |
|---|--|
| Berufsbezogener Lernbereich | |
| Theorie der Heilerziehung | <ul style="list-style-type: none"> – Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen <ul style="list-style-type: none"> – Heim- und Werkstättenbeirat – Elterngespräche – Angehörigentag – Elternbeirat – Arbeiten im Team <ul style="list-style-type: none"> – Rollen im Team – Kommunikation im Team – Teamkonflikte und Konfliktlösungsmodelle – Zusammenarbeit mit medizinischen und psychosozialen Diensten und Einrichtungen |
| Gesundheitsförderung/Pflege | <ul style="list-style-type: none"> – Kennen lernen verschiedener Institutionen des Gesundheitssystems – Sexualität und Behinderung – Krisenprävention und -intervention – die Bedeutung sozialer Netzwerke – Interdisziplinäre Zusammenarbeit |
| Berufs- und Rechtskunde | <ul style="list-style-type: none"> – Vertiefende Aspekte des Sozial- und Verwaltungsrechts <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen nach dem SGB IX – Hilfen nach dem BSHG – Heimgesetz – Werkstättenverordnung – Weiterführende Leistungen zur Integration – arbeitsrechtliche Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsvertrag – Mitwirkung |
| Fachpraxis Heilerziehung | <ul style="list-style-type: none"> – Übungen zur Gesprächsführung – Teamstrukturen im Praxisfeld – Übungen zur Konfliktbewältigung – Planung von Angehörigentagen – Austausch mit benachbarten Berufsgruppen – berufliche Perspektiven |
| Fachpraxis Gesundheitsförderung/Pflege | <ul style="list-style-type: none"> – Besuche und Hospitationen in Institutionen des Gesundheitssystems – Übungen zur Stress- Konfliktbewältigung |

| Berufsübergreifender Lernbereich | |
|---|---|
| Deutsch/ Kommunikation | <ul style="list-style-type: none">– Teamarbeit– schriftliche Formen der Dokumentation |
| Religionslehre | vgl. 1.3.7 |
| Sport/Gesund- heitsförderung | <ul style="list-style-type: none">– Entspannungsübungen– körperliche Fitness als Voraussetzung für Arbeit mit Menschen mit Behinderung |
| Politik/ Gesellschaftslehre | <ul style="list-style-type: none">– gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Menschen mit Behinderung– Umgang mit Randgruppen |

3 Aufnahmevoraussetzung, Versetzung und Abschlussprüfung

Der Bildungsgang führt zu dem Abschluss „Staatlich geprüfte Heilerziehungshelferin/Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer“.

Aufnahmevoraussetzungen

In den Bildungsgang kann aufgenommen werden, wer mindestens den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 nachweist.

Versetzungsbefingungen

- (1) Die Leistungsanforderungen für die Versetzung erfüllt, wer in allen Fächern mit Ausnahme des Differenzierungsbereichs mindestens die Note „ausreichend“ oder in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat. Bei einer ungenügenden Leistung in einem Fach sind die Leistungsanforderungen nicht erfüllt. In jedem der Praxisfächer müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.
- (2) Die Versetzungskonferenz legt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Wer die Leistungsanforderungen der ersten Jahrgangsstufe erfüllt, erhält ein Versetzungszeugnis und wird in das zweite Jahr versetzt.
- (3) Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird nicht durch Versetzung erworben. Eine Differenzierung in den Fächern Englisch und Mathematik nach dem ersten Schulhalbjahr gemäß VV 6.2 zu Abs. 2 zu § 6 der APO-BK ist nicht möglich.

Abschlussbedingungen

- (1) Der Berufsabschluss wird durch eine Abschlussprüfung erworben.
- (2) Mit der Zulassung zur Berufsabschlussprüfung wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben.
- (3) Mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben, wenn
 - a) in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder
 - b) in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch können durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

Zeugnisse und Berechtigungen

Die Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis. Sie erwerben damit die Berechtigung, die Berufsbe-

zeichnung „Staatlich geprüfte Heilerziehungshelferin/Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer“ zu führen.

Wer den Bildungsgang ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

Zulassung zur Berufsabschlussprüfung

- (1) Am Ende des Bildungsganges wird eine Abschlussprüfung durchgeführt, mit der die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Diese kann durch mündliche Prüfungen ergänzt werden.
- (2) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Abschlussprüfung und stellt den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) fest.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.
- (4) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat. Der Notendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen. In jedem der Praxisfächer müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.
- (5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (7) Nach der Bekanntgabe der Noten sind die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit.

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht.
- (2) Die Aufgabenstellung für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und den Anforderungen beruflicher Handlungskompetenz entsprechen.
- (3) Die Dauer für jede schriftliche Arbeit beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. Sie wird im Aufgabenvorschlag festgelegt. Die Gesamtdauer soll 240 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleitung auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die Schulleitung legt der oberen Schul-

aufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jede Arbeit einen von Lehrkräften der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag durch einen neuen ersetzen lassen oder auch nach Beratung mit der Schulleitung abändern; entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt der Schulleitung die Entscheidung schriftlich mit.

Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften der §§ 19 und 20 des Ersten Teils der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) für die Abschlussprüfungen hinzuweisen. Die Bekanntgabe ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von dem Berufskolleg gekennzeichnetes Papier benutzt werden. Bei Abgabe der Arbeit sind alle ausgegebenen Bögen zurückzugeben.
- (3) Bei den Arbeiten dürfen nur die Hilfsmittel benutzt werden, die in den Aufgabenvorschlägen angegeben sind.
- (4) Die Lehrkräfte der Klasse, die die Arbeiten gestellt haben, korrigieren und begutachten die Arbeiten. Für jede Arbeit ist eine Note auszuweisen.
- (5) Ist eine Arbeit nur von einer Lehrkraft korrigiert und begutachtet und mit einer nicht mindestens ausreichenden Note bewertet worden, bestellt der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Lehrkraft. Bei einer abweichenden Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung muss sich auf die schriftliche Prüfung beziehen. Sie findet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers statt.
- (2) Der Prüfling kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten bis zu zwei schriftliche Arbeiten benennen, zu denen sie oder er mündlich geprüft werden möchte. Die Meldung für die mündliche Prüfung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich.
- (3) Die mündliche Prüfung findet frühestens eine Woche nach Ablauf der Meldefrist statt.

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.
- (2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer oder den Fachprüfern durchgeführt, die die schriftliche Arbeit gestellt hat bzw. haben.

(3) Der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

Abschlusskonferenz

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Noten fest.
- (2) In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet.
- (3) Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".
- (4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings in jeder Abschlussarbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen.

Nichtschülerprüfung

- (1) Der Berufsabschluss "Staatlich geprüfte Heilerziehungshelferin/Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer kann durch eine Nichtschülerprüfung erworben werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung sind der Nachweis des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis oder eine gleichwertige Vorbildung.
- (3) Die Nichtschülerprüfung besteht aus drei Prüfungsarbeiten, die jeweils schriftlich und mündlich bearbeitet werden müssen. Art und Umfang der Prüfungsarbeiten ergeben sich aus den jeweiligen Richtlinien und Lehrplänen.
- (4) Eine der Prüfungsarbeiten ist durch einen praktischen Prüfungsteil zu ergänzen. Die praktische Prüfung dient im Sinne einer theoriegeleiteten, praktisch realisierten Prüfungsarbeit zusammen mit den übrigen Prüfungsarbeiten dem Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz.
- (5) Die Dauer für jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfungsarbeiten soll 360 Minuten nicht übersteigen.
- (6) Die Nichtschülerprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings in jeder Prüfungsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- (7) Im Übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschülerprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-NSch-BK).